

Transparenzbericht 2024 vom 29.04.2025

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentümerstruktur	4
2. Leitungsstruktur.....	5
3. Vergütungsgrundlagen	7
4. Finanzinformationen	8
B. Einbindung in ein Netzwerk.....	9
C. Internes Qualitätssicherungssystem	10
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität im Prüfungsdienst	10
2. Berufsgrundsätze	14
3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung	15
4. Mitarbeiterentwicklung	16
5. Gesamtplanung aller Aufträge.....	19
6. Beschwerdemanagement	20
7. Auftragsabwicklung	22
8. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	25
9. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	26
10. Prüfungsdokumentation.....	27
11. Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung	28
D. Qualitätssicherungsprüfung.....	29
E. Erklärungen des Vorstands.....	30
1. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems.....	30
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	30
3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	30
F. Anlage.....	31

Vorbemerkungen

Der Verband der PSD Banken e.V. ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei den Mitgliedsbanken als Unternehmen von öffentlichem Interesse und bei den sonstigen Mitgliedern durchführt. Nach Artikel 13 Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 - AbschlussprüferVO – haben wir einen Transparenzbericht alljährlich zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereiches des Verbands zu verschaffen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind aber jeweils sowohl weibliche, männliche als auch diverse Personen gemeint.

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Der Verband der PSD Banken e.V. (nachfolgend „VPSD“ oder „Verband“) ist ein bundesweit tätiger Genossenschaftsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kreditgenossenschaften und sonstigen Mitgliedern, die ihm angeschlossen sind. Daneben vertritt er die Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Der Verband wurde am 07.10.1938 gegründet (Datum der Eintragung in das Vereinsregister). Die Verleihung des Prüfungsrechts datiert vom 10.10.1952 für das Bundesgebiet und vom 15.12.1952 für Berlin. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist unter der Nr. 3734 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Eigentümer des VPSD sind seine 13 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31.12.2024 folgendermaßen strukturieren:

- 12 Kreditinstitute
- 1 weiteres Unternehmen (in Liquidation befindlich)

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbands besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der **Verbandsvorstand** besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat bestellt werden. Ein Mitglied des Vorstands muss Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitglieder werden im Regelfall für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder waren in 2024

- Dieter Jurgeit (Vorsitzender)
- WP/StB David Peters

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind die Verbandsdirektoren jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Prüfungsvorstand des Verbands in 2024 war Herr WP/StB David Peters.

Der **Verbandsrat** besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Verbands gewählt werden. Er besteht aus Vorständen und Aufsichtsräten der Mitgliedsbanken.

Vorsitzender des Verbandsrats ist seit dem 14. März 2024 Herr René Königshausen, hauptamtlicher Vorstandsvorsitzender der PSD Bank West eG.

Dem Verbandsrat obliegt es insbesondere:

- sich Bericht und Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes vom Vorstand geben zu lassen,
- die dem Verbandstag vorzulegende Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Haushaltsplan zu prüfen und über das Ergebnis dem Verbandstag zu berichten,
- die Vergütungen für die Vorstandsmitglieder des Verbandes festzusetzen und erforderlichenfalls mit diesen Dienstverträge abzuschließen, die vom Verbandsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind,
- die Tagesordnung des Verbandstags sowie Anträge vorzubereiten,
- die Wahl des Verbandsrats vorzubereiten. Soweit für Wahlen seitens der Mitglieder keine oder nicht genügend Vorschläge fristgerecht eingegangen sind, ist der Verbandsrat verpflichtet, Wahlvorschläge zu unterbreiten,
- bei der Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedsinstituten mitzuwirken,
- ihm vom Verbandstag überwiesene Angelegenheiten zu bearbeiten.

In der Satzung ist geregelt, dass alle Prüfungen des Verbandes unabhängig von Weisungen des Verbandsrats durchgeführt werden.

Der **Verbandstag** ist die Mitgliederversammlung des VPSD im Sinne des § 32 BGB. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Verbandsratsmitglieder,
- die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- die Entlastung von Vorstand und Verbandsrat,
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- die Änderung der Satzung.

Der **Prüfungsbereich** des VPSD wird neben dem Prüfungsvorstand durch den Leiter Prüfungsteams sowie durch den Leiter Grundsatz Prüfung und Qualitätssicherung verantwortet, dem die Abteilungen Grundsatzfragen und prüfungsnahe Beratung sowie Qualitätssicherung unterstellt sind. In der Bankenprüfung wird das operative Geschäft von zwei regionalen Gruppenleitern geführt.

3. Vergütungsgrundlagen

Der Prüfungsvorstand und die Führungskräfte des Prüfungsbereiches beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an den Führungsbereich der Prüfung beinhalten individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards und die Komplexität der verantworteten Aufträge wesentlich sind. Im Kalenderjahr 2024 entfielen im Führungsbereich 8,8 % der Gesamtbezüge auf freiwillige Einmalzahlungen, wobei im Einzelfall 13,8 % nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Verbandsrats erhalten lediglich Reisekostenerstattungen.

4. Finanzinformationen

In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche des VPSD wie folgt:

	2023	2024
	in TEUR	
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	2.685	2.541
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	-	-
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	232	238
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	25	70
Gesamtumsatz nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k der AbschlussprüferVO	2.942	2.849

Die Verbandsbeiträge (Mitgliedsbeiträge) zur Finanzierung der allgemeinen Verbandsarbeit sind in dieser Tabelle nicht erfasst, da sie nicht im Leistungsaustausch erbracht werden.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Seit Dezember 2018 besteht ein Netzwerk mit dem Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB), der seinen Sitz in München hat.

Die Zusammenarbeit beruht auf einem Kooperationsvertrag. Das Netzwerk bezieht sich auf wesentliche Leistungsbereiche eines Prüfungsverbands, für den Prüfungsbereich z. B. die Zusammenarbeit bei Prüferschulungen / -informationen, der Prüfungsmethodik oder beim Einsatz von Spezialisten.

Sofern Mitarbeiter des GVB bei Prüfungen von PSD Banken tätig sind, werden sie in das jeweilige Prüfungsteam des VPSD integriert und unterliegen den Anforderungen der Qualitätsrichtlinie des VPSD. Insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unbefangenheit wird Wert gelegt.

Der GVB erzielte in 2024 einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, sowie von anderen Unternehmen, in Höhe von 25.071 TEUR.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität im Prüfungsdienst

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet.

Es umfasst die Praxisorganisation, die Auftragsabwicklung und die nachgelagerte, vom Abwicklungsprozess losgelöste Qualitätsnachschau und dokumentiert sich in der Richtlinie des VPSD zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von Prüfungen und gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten (Qualitätssicherungsrichtlinie), die folgende Gliederungsstruktur aufweist:

1. Vorbemerkung
2. Das Qualitätssicherungssystem beim Verband der PSD Banken e.V.
 - 2.1. Verpflichtung zur Einrichtung
 - 2.2. Ziele des Qualitätsmanagements
 - 2.3. Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement
 - 2.4. Risikobasierter Qualitätsmanagementprozess
 - 2.4.1. Qualitätsziele
 - 2.4.2. Identifizierung und Risikobeurteilungen
 - 2.4.3. Reaktionen auf die identifizierten Risiken
 - 2.4.4. Information und Kommunikation
 - 2.4.5. Überwachung des Qualitätsmanagements
 - 2.5. Beurteilung durch die Praxisleitung
 - 2.6. Beurteilung der Praxisleitung durch den Gesamtvorstand
 - 2.7. Netzwerkanforderungen und Netzwerkdienstleistungen
 - 2.7.1. Verantwortung des VPSD
 - 2.7.2. Nachschantätigkeiten des Netzwerkes
 - 2.7.3. Netzwerkweite Nachschantätigkeiten
 - 2.7.4. Durch den VPSD identifizierte QMS-Mängel in Netzwerkanforderungen oder Netzwerkdienstleistungen
 - 2.8. Dienstleister

3. Prozessorientierung der Qualitätssicherung
4. Qualitätssicherung der Kernprozesse
 - 4.1. Auftragsannahme
 - 4.1.1. Prüfung einer eG
 - 4.1.2. Zusätzliche Regelungen für sonstige Prüfungen
 - 4.1.3. Sonstige Aufträge
 - 4.1.4. Mandantendatei
 - 4.2. Auftragsplanung und Auftragsvorbereitung
 - 4.3. Auftragsdurchführung und Dokumentation
 - 4.4. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - 4.5. Berichterstattung
 - 4.6. Berichtskritik
 - 4.7. Bestätigungsvermerk
 - 4.8. Management von Beschwerden und Vorwürfen
5. Qualitätssicherung der Unterstützungsprozesse
 - 5.1. Gesamtdisposition
 - 5.2. Personalverwaltung
 - 5.2.1. Einstellung von Mitarbeitern
 - 5.2.2. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - 5.2.3. Information über die Berufspflichten
 - 5.2.4. Beurteilung von Mitarbeitern
 - 5.2.5. Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
 - 5.3. Informationsmanagement
 - 5.3.1. Organisation der Fachinformation
 - 5.3.2. Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel
 - 5.4. Qualitätsnachschau
 - 5.5. Peer Review / Inspektion
 - 5.6. Transparenzbericht und Bericht an die APAS

5.7. Netzwerk mit dem Genossenschaftsverband Bayern

Die Qualitätssicherungsrichtlinie wird unter Berücksichtigung der regulatorischen, betriebsorganisatorischen und berufsständischen Anforderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Sie steht in einer Lotus Notes Datenbank allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von ihnen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein. Die Beachtung der Qualitätssicherungsrichtlinie ist von allen Mitarbeitenden schriftlich anzuerkennen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung dargestellt.

Übergeordnetes Qualitätsziel des Verbands ist es, die Prüfungen bei den dem Verband angehörenden Genossenschaften unter Einhaltung der Berufspflichten mit hinreichender Sicherheit durchzuführen und Verstöße zeitnah zu erkennen und abzustellen.

Hierzu hat der Verband die nachfolgenden einzelnen Qualitätsziele abgeleitet:

- Praxisführung und -steuerung,
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
- Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, einschließlich der Unabhängigkeit (Compliance),
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen,
- Personelle, finanzielle und fachliche (technologische) Ressourcen,
- Dienstleister,
- Auftragsabwicklung,
- Information und Kommunikation

Die jeweils auf die Qualitätsziele einwirkenden qualitätsgefährdende Risiken wurden individuell identifiziert, analysiert und mit einer Risikoeinschätzung versehen. Daraus wurden entsprechende Maßnahmen auf die Risikoidentifizierung abgeleitet und jeweilige Zuständigkeiten zugewiesen.

Als risikomindernde Tatsachen sind insbesondere die langjährigen Erfahrungen mit einem weitgehend homogenen Bestand an Mitglieds-genossenschaften und die Einbindung des Verbands in das genossenschaftliche Prüfungswesen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung der eingesetzten Mitarbeiter und die Entwicklung von geeigneten Prüfungswerkzeugen, zu nennen.

Die Festlegung der Qualitätsziele, die Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken sowie die Wahl geeigneter Maßnahmen zur Risikoreduktion bilden die Grundlage für die getroffenen Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

2. Berufsgrundsätze

Gemäß § 62 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) sind die Verbände und die Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 18 der Verbandssatzung sind die Prüfer schon berufsrechtlich zur Wahrnehmung von Prüfungsgeheimnissen gegenüber Dritten verpflichtet. Dritte in diesem Sinne sind auch alle Beschäftigte des Verbands, die nicht im Prüfungsbereich tätig sind.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung. Bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3 HGB, 43 Abs. 3 WPO) sind hierbei nicht für den Verband, sondern für die gesetzlichen Vertreter (Prüfungsvorstand) und auf die vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den VPSD als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei den Verbandsmitgliedern, die Kreditinstitute und damit Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, müssen zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der AbschlussprüferVO beachtet werden.

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des VPSD führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband, im Regelfall den Spitzenverband DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.). Anlass hierzu gab es im Berichtszeitraum jedoch nicht.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde. Die Prüfung ist zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger sowie zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet.

Aus dieser Prüfungspflicht folgt, dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

Sofern in Einzelfällen weitere Aufträge (z. B. gemäß Artikel 25 EGHGB) angenommen werden, bestehen Regelungen zur Einhaltung der berufsrechtlichen Erfordernisse.

Die Finanzierung des Prüfungsbereiches erfolgt im Wesentlichen durch eine Kostenumlage. Die Umlage eines Jahres wird dabei anhand der Prüfungstage des Vorjahres berechnet. Einzelabrechnungen werden für die Wertpapierdienstleistungsprüfungen sowie für einzelne Nichtprüfungsleistungen vorgenommen. Es besteht keine Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen oder Bedingungen.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Die Planung der notwendigen Mitarbeiterkapazitäten erfolgt jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr.

Mitarbeiterbeurteilungen

Die Mitarbeiter des Prüfdienstes werden regelmäßig beurteilt, um Verbesserungen ihrer beruflichen Leistungen zu ermöglichen sowie ggf. Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu besprechen.

Danach erfolgt die Beurteilung im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs, das im Regelfall jährlich durchzuführen ist, durch den für den Prüfdienst zuständigen Vorstand bzw. den Leiter Prüfungsteams, den Leiter Grundsatz Prüfung und Qualitätssicherung oder die Gruppenleiter.

In die Beurteilung fließt u.a. die Qualität der Arbeit, insbesondere der Prüfungsberichte und die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungshandbuchs ein sowie ggf. die Ergebnisse aus der internen Nachschau.

Aus- und Fortbildung

Nach § 55 Abs. 1 GenG sollen die vom Verband beschäftigten Prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

Es sollen grundsätzlich nur Mitarbeiter eingestellt werden, die über ein wirtschaftswissenschaftliches Studium (Uni/FH) mit Schwerpunkt Revision oder Bankwirtschaft oder eine kaufmännische Ausbildung mit anschließender Bankfachwirt-Weiterbildung sowie mehrjähriger Tätigkeit in einem Kreditinstitut, insbesondere in Kreditabteilung, Rechnungswesen oder Innenrevision, verfügen.

Die Ausbildung der Prüfungsassistenten zum Prüfer erfolgt nach einem Ausbildungsplan in fachtheoretischer und praktischer Hinsicht und dauert in der Regel drei Jahre.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch den mehrmonatigen bundesweit einheitlichen Verbandsprüferlehrgang des DGRV. Die Ablegung des Verbandsprüferexamens ist obligatorisch.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Anleitung erfahrener Prüfer eine Heranführung zum selbständigen Prüfen. Der jeweilige Ausbildungsstand wird durch Abschnittsbeurteilungen überprüft.

Die Ernennung zum Verbandsprüfer erfolgt, wenn neben den nachgewiesenen theoretischen Kenntnissen auch der Nachweis ausreichender praktischer Erfahrung incl. erster Leitungserfahrungen und persönlicher Eignung erbracht wird. Basis sind die turnusmäßigen Beurteilungen sowie die Ergebnisse der Lehrgänge zum Verbandsprüferexamen.

Die laufende Fortbildung erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Prüfertagungen (mind. zweimal jährlich)
- regelmäßige Telefon- bzw. Videokonferenzen
- in Einzelfällen Teilnahme an der jährlichen DGRV-Prüfertagung sowie an Veranstaltungen des IDW und weiterer Anbieter
- Prüferschulungen als Webinare in Zusammenarbeit mit dem Netzwerkpartner Genossenschaftsverband Bayern und dem Beratungsteil des Verbandes.

Für angestellte Berufsträger gilt zusätzlich § 5 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer.

Wirtschaftsprüfer haben jährlich mindestens 40 Zeitstunden fachliche Fortbildung zu absolvieren. Hiervon müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen) entfallen. Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-Based-Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen. Der Rest betrifft das Selbststudium, insbesondere das Lesen von Fachschrifttum. Während ihnen die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung des Fortbildungskonzeptes grundsätzlich freigestellt ist, wird ihre Einhaltung konsequent überwacht.

Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Die laufenden Informationen erfolgen durch regelmäßige Informationen in einer Lotus Notes Datenbank. Die Fachliteratur wird in Papierform, in der Lotus Notes Datenbank und durch Online-Lösungen, z. B. das Info-Center des VPSD, zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgen Schulungen durch Webinare, insbesondere des Kooperationspartners GVB und des Beratungsteils des Verbandes. Der Leiter Prüfungsteams benennt die Webinare, die pflichtgemäß zu absolvieren sind.

5. Gesamtplanung aller Aufträge

Aufgrund der konstanten Zahl der Mandanten sowie der damit einhergehenden stabilen Auftragssituation ist eine mehrjährige Personalbedarfsplanung nicht erforderlich. Der Personalbedarf wird für jede Prüfungssaison ermittelt.

Die Gesamtplanung erfolgt durch den Leiter Prüfungsteams zu Beginn der jeweiligen Teilprüfungssaison. Die Gruppen- und die Prüfungsleiter werden einbezogen.

Die Gesamtplanung wird laufend fortgeschrieben zur Überwachung der Fristeinhaltung. Alle Prüfer werden laufend über den aktuellen Plan in einer Lotus Notes Datenbank informiert.

Bei der Personalplanung werden die Prüfer entsprechend der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung eingeteilt.

Seit der Jahresabschlussprüfung 2022 sind die Regelungen des § 43 Abs. 6 WPO (Allgemeine Berufspflichten) verpflichtend zu beachten. Zusätzlich erfolgt bei der Prüfung der PSD Banken eine interne Rotation des mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Prüfungsleiters: Prüfer sollen nicht häufiger als zwölfmal in acht Prüfungssaisons die Leitung einer Teilprüfung bei Jahresabschlussprüfungen der gleichen PSD Bank übernehmen.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz von Spezialisten oder Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement des Prüfungsbereichs des VPSD ist in der Qualitätssicherungsrichtlinie geregelt.

Beschwerden und Vorwürfe aller Art von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten über den Prüfdienst des VPSD sind dem DGRV als externer Beschwerdestelle mitzuteilen. Wenn derartige Vorfälle beim VPSD eingehen, sind alle Mitarbeiter verpflichtet, diese an den DGRV weiterzuleiten. Die Anzeige ist auch in anonymisierter Form möglich. Der DGRV stellt hierbei die Wahrung der Vertraulichkeit sicher; insbesondere dürfen Hinweise von Mitarbeitern nicht zu persönlichen Nachteilen führen. Der DGRV stellt diverse Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Der DGRV erfasst den vom Beschwerdeführer mitgeteilten Sachverhalt und dokumentiert diesen. Dem DGRV obliegt nicht die Prüfung dahingehend, ob der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht zutrifft. Soweit notwendig, werden ergänzende Sachverhaltsinformationen bei dem Beschwerdeführer und/oder weiteren in dem Vertrag mit dem DGRV genannten Personen eingeholt. Der so ermittelte Sachverhalt wird dahingehend bewertet, ob ein Anfangsverdacht hinsichtlich eines Verstoßes gegen gesetzliche oder fachliche Regeln im Rahmen der Prüfung oder eines Gutachtens durch den Verband der PSD Banken vorliegt. Der DGRV übermittelt seine Bewertung an die in dem Vertrag mit dem DGRV genannte Person. Der Beschwerdeführer erhält, soweit dessen Kontaktdaten bekannt sind, eine Mitteilung darüber, dass der DGRV die Beschwerde zur letztendlichen Entscheidung (aufgrund der freien Berufsausübung und Eigenverantwortlichkeit der handelnden Wirtschaftsprüfer) an die zuständige Stelle beim Verband der PSD Banken übergeben hat.

Der DGRV wird das Ergebnis seiner Einschätzung nach Möglichkeit innerhalb von einem Monat nach Eingang der Beschwerde an den Verband der PSD Banken übermitteln.

Mitgeteilte Verstöße gegen Berufspflichten und Verstöße gegen die EU-Verordnung, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen sind durch den Verband der PSD Banken eigenverantwortlich in dessen Nachschaubericht aufzunehmen (IDW QMS 1 Tz. 48, § 55b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 WPO).

Erhärten sich die prüfungsbezogenen Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die vorgenommene Einschätzung, sind durch den Verband der PSD Banken eigenverantwortlich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und eine gemeinsame Lösung mit dem DGRV zu finden. Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems des Verbandes der PSD Banken durch einzelne Mitarbeiter hin, sind Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen bzw. zur Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems durch den Verband der PSD Banken zu ergreifen. Ggf. sind auch Änderungen des Qualitätssicherungssystems vorzunehmen, wenn die Hinweise begründet sind.

Ein Sachverhalt wird erst dann als abgeschlossen eingestuft, wenn eine einvernehmliche Lösung zwischen VPSD und DGRV gefunden wurde. Sofern eine Beschwerde eine noch nicht abgeschlossene Prüfung betrifft, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Sachverhalt vor Auslieferung des Prüfungsberichts geklärt ist.

7. Auftragsabwicklung

Prüfungsansatz und -technologie

Die Mitarbeiter führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Die Umsetzung des Prüfungsansatzes umfasst dabei sowohl die Unternehmens- als auch die Prüfgruppen- bzw. Prüffeldebene. Die Prozesse sind dabei in einer Lotus Notes Datenbank und in einer Excel-Datei abgebildet.

Prüfungsplanung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst basierend auf einer zentralen Risikobeurteilung durch den verantwortlichen Prüfungspartner die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten – insbesondere für die Prüfung der IT und der Gesamtbanksteuerung – werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen. Die Durchführung der Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfungen erfolgt durch speziell eingeteilte und geschulte Mitarbeiter.

Die Dokumentation erfolgt im Prüfungsstrategiememorandum und in weiteren Planungsdokumenten, die in einer Lotus Notes Datenbank abgelegt werden.

Der verantwortliche Prüfungspartner hat zu beurteilen, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung der Prüfung vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel

Durch aktuelle Fachinformationen und Arbeitsanweisungen sowie durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Gesetze und der fachlichen Regelungen gewährleistet.

Bei der Prüfung werden Mustervorlagen (u.a. Checklisten, Musterprüfungsberichte) eingesetzt.

Anleitung des Prüfungsteams

Der verantwortliche Prüfungspartner hat angemessene Prüfungsanweisungen zu erteilen, die gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Hierbei bedient er sich des Prüfungsleiters vor Ort.

Eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel. Wesentliche Elemente sind hierbei

- ausreichende Anleitung des Prüfungsteams,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Prüfungspartner und dem Mitunterzeichner bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Die verantwortlichen Prüfungspartner (Unterzeichner des Bestätigungsvermerks) müssen aktiv an der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beteiligt sein.

Eine ausreichende Information der Mitglieder des Prüfungsteams muss jederzeit gewährleistet sein.

Einhaltung von fachlichem Rat / Konsultationen

Schwierige oder strittige fachliche, berufsrechtliche und sonstige Zweifelsfragen sind mit kompetenten Personen innerhalb oder gegebenenfalls auch außerhalb des Prüfungssektors des Verbandes bzw. mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidungen trifft der verantwortliche Prüfungspartner.

Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den verantwortlichen Prüfungspartner unter Einschaltung des Prüfungsleiters laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Durchsicht der Prüfungsergebnisse

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet der verantwortliche Prüfungspartner. Eine Delegation auf den Prüfungsleiter ist im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit möglich.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an den Mandanten. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht.

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten überprüft eine Berichtskritik unabhängig von den mit der Prüfung beauftragten Personen die formelle Ordnungsmäßigkeit und materielle Richtigkeit der Prüfungsergebnisse. Der Berichtskritiker darf mit der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich befasst gewesen sein (Teil der auftragsbezogenen Qualitätssicherung).

Ein Bestätigungsvermerk kann erst nach Klärung aller offenen Punkte – einschließlich einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultationen, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) – erteilt werden.

8. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsfachlichen Anforderungen beachtet wurden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird von erfahrenen Personen durchgeführt.

Neben der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Bilanzsumme von mehr als 3,0 Mrd. EUR (§ 57a GenG) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen neben der Größe der Bank vor allem Risikobeurteilungen.

Die Anordnung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt durch die Leitung des Prüfungsreichs, während einer laufenden Prüfung ggf. situationsbedingt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor dem Datum der Berichterstattung bzw. dem Versand des Prüfungsberichts abzuschließen.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige auftragsbegleitende Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen. Eine angemessene interne Rotation ist sichergestellt.

Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung von Banken ist Artikel 8 der AbschlussprüferVO zu beachten. Des Weiteren findet IDW QMS 2 Anwendung.

9. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Wenn keine Verständigung erfolgt, ist eine Klärung des Sachverhalts durch die genossenschaftlichen Spitzenverbände oder andere Experten inner- und außerhalb des VPSD vorzunehmen. Das Ergebnis der Konsultation ist in der aktuellen Jahresabschlussdatenbank zu dokumentieren und bei der Prüfungsdurchführung umzusetzen. Vor Klärung der Zweifelsfragen bzw. der Meinungsverschiedenheiten darf die Prüfung nicht beendet werden.

10. Prüfungsdokumentation

Zur Führung der Prüfungsakte sind Regelungen eingeführt, die die Definition von Arbeitspapieren, die Ordnung und die Archivierung regeln. Die Arbeitspapiere werden überwiegend in einer Lotus Notes Datenbank abgelegt.

Die gesamte Auftragsdokumentation ist innerhalb von 60 (Kalender-)Tagen (§ 51b Abs. 5 WPO) nach Erteilung des Bestätigungsvermerks abzuschließen.

Zum Schutz der Daten und deren Verfügbarkeit sind Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeitspapiere sind Eigentum des VPSD. Die Zugriffsrechte für den Server und die Datenbanken (hier insbesondere die Arbeitspapiere) sind durch Berechtigungen bzw. Rollen geregelt.

11. Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Um die Einhaltung unserer Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätssicherungssystem in angemessener Weise einer internen Nachschau unterzogen.

Die Nachschau umfasst

- die Nachschau der Praxisorganisation und
- die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Eine vollumfängliche Nachschau der Praxisorganisation erfolgt alle drei Jahre. Jährlich werden die Regelungen zur Abwicklung von gesetzlichen Prüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) bewertet.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge erfolgt jährlich, um das Qualitätssicherungssystem hinsichtlich der in § 55b Abs. 3 WPO genannten Punkte bewerten zu können. Eine vollumfängliche Nachschau anhand der Checkliste des IDW bzw. des Kooperationspartners GVB erfolgt im Regelfall alle drei Jahre. In einem Dreijahreszeitraum sind im Regelfall 10 % der Prüfungsaufträge einer Nachschau zu unterziehen. Dabei sollen in einem Zeitraum von 10 Jahren alle PSD Banken mindestens einmal erfasst werden. Anlassbezogen wird eine Nachschau insbesondere dann durchgeführt, wenn Beschwerden und Vorwürfe hierzu Anlass geben. Von der internen Nachschau sind Personen ausgeschlossen, wenn diese Personen die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt haben (§ 63 Abs. 4 und § 48 Abs. 3 Satz 2 Berufssatzung). Die Auswahl der Prüfungsaufträge hat risikoorientiert zu erfolgen; die Ergebnisse einer externen Qualitätskontrolle können ggf. verwertet werden. Die Ergebnisse der Nachschau der Prüfungsaufträge sind mit dem betroffenen Prüfungsleiter bzw. dem zuständigen Gruppenleiter zu besprechen. Bei den turnusmäßigen Prüfertagungen werden wichtige Ergebnisse der Nachschau den Prüfern nahegebracht.

D. Qualitätssicherungsprüfung

Der VPSD ist im Register nach § 40a WPO n.F. der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Der Bericht der letzten Qualitätssicherungsprüfung datiert vom 30.08.2024. Es wurde ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. Die nächste Qualitätssicherungssicherungsprüfung wird bis Ende August 2027 erfolgen.

E. Erklärungen

1. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom VPSD eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2024 eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen (Abschnitt C.2. dieses Berichts) auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft worden ist. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.4. dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht laufend überwacht und einzeln dokumentiert wurde.“

Bonn, 29.04.2025

Verband der PSD Banken e.V.



Dieter Jurgeit
Vorsitzender des Vorstands



WP/StB David Peters
Mitglied des Vorstands

F. Anlage

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen in 2024 die Abschlussprüfung durchgeführt wurde:	
1	PSD Bank Berlin-Brandenburg eG, Berlin
2	PSD Bank Braunschweig eG, Braunschweig
3	PSD Bank Hannover eG, Hannover
4	PSD Bank Hessen-Thüringen eG, Eschborn
5	PSD Bank Karlsruhe-Neustadt eG, Karlsruhe
6	PSD Bank Koblenz eG, Koblenz
7	PSD Bank München eG, Augsburg
8	PSD Bank Nord eG, Hamburg
9	PSD Bank Nürnberg eG, Nürnberg
10	PSD Bank RheinNeckarSaar eG, Stuttgart
11	PSD Bank Rhein-Ruhr eG, Düsseldorf
12	PSD Bank West eG, Köln

In 2024 wurden zwei Konzernabschlussprüfung durchgeführt (PSD Bank Karlsruhe-Neustadt eG, Karlsruhe; PSD Bank Nürnberg eG, Nürnberg).